

Satzung der Stadt Ruhland über die Entsorgung von Niederschlagswasser

- Niederschlagswasser - Entsorgungssatzung –

Auf der Grundlage §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I / 01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I / 01 S. 298), Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I / 03 S. 172, 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.3.2004 (GVBl. I / 04, S. 59) sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg. WG) in der Fassung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I / 94, S. 302, ber. GVBl. I / 97 s. 62) zuletzt geändert durch Artikel 4 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I / 03 S. 294, 295) beschließt die Stadtverordnetenversammlung Ruhland in ihrer Sitzung am 6.12.2004 folgende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ruhland betreibt die Niederschlagswasserentsorgung und die dazu notwendigen Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Ruhland (ohne den Gemeindeteil Arnsdorf), dazu gehören das gesamte öffentliche Niederschlagswasserkanalnetz einschl. aller technischen Einrichtungen wie Kanäle und Pumpstationen, als rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung.

Die Grundstücksanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung endet an der Abzweigstelle des Straßenkanals zum Grundstücksanschluss. Die Grundstücksanschlussleitung wird von der Stadt Ruhland bzw. von ihr beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, geändert und erneuert.

Die Betreibung und Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgung kann die Stadt Ruhland per Vertrag einem Dritten übertragen.

§ 2 Grundstücksbegriff; Anschlussnehmer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Anschlussnehmer i.S. dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein dem Eigentum vergleichbares dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Besteht ein obligatorisches Nutzungsrecht, so ist der obligatorische Nutzungsberechtigte Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte und abfließende Wasser.

Vorfluter

Vorfluter sind offene oder verrohrte Grabensysteme, die der Ableitung von Niederschlagswasser dienen.

Grundstücksanschlussleitungen

Das sind Leitungen von der öffentlichen Einrichtung bis zur Grenze des jeweiligen anzuschließenden Grundstückes.

Haustechnische Niederschlagswasser-Entsorgungsanlagen

Das sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines in der Stadt Ruhland liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Einrichtung gemäß § 2 Abs. 2 auf seine Kosten zu verlangen.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen zu tragen.
- (4) Das Anschlussrecht gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 66 Abs. 3 Bbg WG dem Eigentümer des Grundstückes bzw. dem Nutzungsberechtigten obliegt.
- (5) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasser-Entsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist grundsätzlich verpflichtet, sofern eine Entsorgung des eigenen Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, sobald Niederschlagswasser auf seinem Grundstück anfällt und die technischen Voraussetzungen der Ableitung über öffentliche Anlagen gegeben sind (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte bzw. teilweise auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Einrichtung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Niederschlagswasser-Entsorgungsanlage (Grundstücksentsorgungsanlage) auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Einrichtung führt der Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik durch.

(4) Am Ende der Grundstücksentsorgungsanlage ist ein Kontrollschacht mit Sandrückhaltung vorzusehen. Der Kontrollschacht ist vom Grundstückseigentümer ständig von Sandrückständen freizuhalten.

(5) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Einrichtung, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

(6) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Niederschlagswasserkanal bis zu 0,1 m Höhe über der Straßenoberkante im Bereich seines Grundstücksanschlusses hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(7) Die Grundstücksentsorgungsanlagen sowie Arbeiten daran sind fachgerecht auszuführen.

§ 8 Einleitungsbedingungen

(1) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentsorgungsanlage in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.

(2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

(3) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet wird, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

(4) Grund-, Drain- und Kühlwasser dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.

(5) Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(6) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Kapazität der öffentlichen Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung überschritten wird.

§ 9 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular ist von der Stadt abzufordern.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese bzw. ein Beauftragter der Stadt Ruhland verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 10 Niederschlagswasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. Andernfalls trägt die Kosten die Stadt.

§ 11 Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Niederschlagswasser-Entsorgungsanlagen (Grundstücksentsorgungsanlagen) zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Niederschlagswasser-Entsorgungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentliche Einrichtung zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen),
 2. Stoffe in die öffentlich Einrichtung geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers auf Grund der Veränderung des Versiegelungsgrades ebenfalls ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen
- (3) Die mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 12 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Niederschlagswasser-Entsorgungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Niederschlagswasser-Entsorgungsanlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide, bis die Stadt Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.

§ 14 Gebühren

Die für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 3 Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Niederschlagswasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Einrichtung einleitet,
3. entgegen § 8 Abs. 2 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Niederschlagswasser nicht in den Niederschlagswasserkanal einleitet,
4. entgegen § 9 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Einrichtung ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
5. entgegen § 9 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
6. entgegen § 11 Abs. 3 die mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Niederschlagswasser-Entsorgungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, etwa einen Niederschlagswasserkanal, einsteigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhland, den 20.1.2005

gez.
R. Adler
Amtdirektor

Siegel